

Antrag

der Abg. Klaus Dürr u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rückzug des Landesdatenschutzbeauftragten aus Twitter und Folgen für die Landesverwaltung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und welche Ministerien und Mitglieder der Landesregierung wie viele „behördliche“ Twitter-Accounts und Facebook-Seiten (mit deren Bezeichnungen) unterhalten;
2. ob und welche Ministerien und Mitglieder der Landesregierung wie viele „behördliche“ andere Auftritte auf – mit Twitter und Facebook vergleichbaren – sozialen Netzwerken unterhalten;
3. ob und welche anderen regierungsmittelbaren Behörden und Einrichtungen (Regierungspräsidien, Landeszentralen usw.), welche die Eigenschaft als „öffentliche Stelle“ erfüllen, Twitter-Accounts oder Facebook-Seiten oder damit vergleichbaren Auftritte unterhalten;
4. ob die Twitter-Accounts und Facebook-Auftritte aller o. g. Einrichtungen/ Behörden/Stellen vor der Aufnahme ihres Betriebs von einer – ggf. welcher – datenschutzverantwortlichen Stelle autorisiert wurden, oder ob diese Stellen ihre Accounts oder Auftritte eigenverantwortlich ins Leben riefen;
5. ob sie die Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten teilt, wonach ein Weiterbetrieb der Auftritte in den sozialen Netzwerken aus datenschutzrechtlichen Gründen für staatliche Stellen, welche sich an Recht und Gesetz zu halten haben, nicht verantwortbar ist und eine Abstinenz „zwingend“ sei;
6. wenn sie diese Auffassung teilt, wann mit der Untersagung aller dementprechender Aktivitäten durch nachgeordnete Behörden und die Ministerien durch die Landesregierung zu rechnen ist;

Eingegangen: 04.03.2020 / Ausgegeben: 08.04.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. wenn sie diese Auffassung nicht teilt, welche Gründe sie dafür hat;
8. ob sie gedenkt, sich gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen des eigenen Landesdatenschutzbeauftragten gegen Ministerien oder andere Behörden gerichtlich zur Wehr zu setzen;
9. welche Rechtsauffassung zu dieser Frage/diesem Urteil die regierungseigenen Datenschutzexperten vertreten.

04.03.2020

Dürr, Rottmann, Senger, Gögel, Dr. Balzer AfD

Begründung

Stellvertretend für viele berichten die Badischen Neuesten Nachrichten vom 2. Januar 2020 unter dem Titel „Behörden droht Twitter-Verbot“ über den aufsehenerregenden Schritt des Landesdatenschutzbeauftragten, der zum Ende Januar 2020 seinen Twitter-Account aus datenschutzrechtlichen Gründen löschen will.

Grund für den Schritt sei, dass das Twittern nicht mit seiner Tätigkeit als Datenschützer vereinbar sei, denn Twitter sammle im Hintergrund Nutzerdaten. Er könne aber nicht Datenschutzbeauftragter beziehungsweise Aufsichtsbehörde sein und gleichzeitig Nutzer eines womöglich datenschutzrechtlich problematischen Netzwerks.

Seinem Abschied von Twitter liege eine vom Bundesverwaltungsgericht in deutsches Recht überführte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu Facebook zugrunde (soweit hier ersichtlich, Urteil vom 11. September 2019 – BVerwG 6 C 15.18): Demnach haben nicht nur die Betreiber sozialer Netzwerke – also etwa Facebook oder Twitter –, sondern auch die Nutzer Mitverantwortung für das, was sich dort abspielt. Denn sie sind mit ihrer Seite oder ihrem Account quasi ein Türöffner für die Datensammelei der Konzerne. Diese legen im Hintergrund etwa Profile der Nutzer an, die die Seiten besuchen, vernetzen Daten und sammeln diese zu Werbezwecken.

Die Konsequenz dieser Entscheidung sei, dass eine Abstinenz von sozialen Netzwerken nicht nur für einen Landesdatenschutzbeauftragten zwingend sei, sondern für alle Behörden und auch Privatunternehmen, die soziale Medien nutzen. Denn für diese gelte die Datenschutzgrundverordnung, für Privatpersonen hingegen nicht.

Der Landesdatenschutzbeauftragte kündigte an, insoweit Gespräche zunächst mit Ministerien zu führen, aber auch mit der Polizei und mit Unternehmen. Er drohte, bei Uneinsichtigkeit von den Aufsichtsbefugnissen seiner Behörde Gebrauch zu machen, um Behörden zum Verlassen sozialer Netzwerke zu zwingen.

Eine Auseinandersetzung mit dem o. g. Urteil ergibt aber, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) kein abschließendes Urteil fällte, sondern den Fall an das zuständige Obergericht (OVG) zur Entscheidung zurückgab. Es urteilte nach dem Rechtsstand 2011 vor Einführung der Datenschutzgrundverordnung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. März 2020 Nr. 2-0141.5/16/7829 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob und welche Ministerien und Mitglieder der Landesregierung wie viele „behördliche“ Twitter-Accounts und Facebook-Seiten (mit deren Bezeichnungen) unterhalten;*
- 2. ob und welche Ministerien und Mitglieder der Landesregierung wie viele „behördliche“ andere Auftritte auf – mit Twitter und Facebook vergleichbaren – sozialen Netzwerken unterhalten;*

Zu 1. und 2.:

Die Ministerien (nachfolgend mit ihrer Kurzbezeichnung genannt) und Mitglieder der Landesregierung unterhalten folgende Auftritte in den sozialen Medien Twitter (<https://twitter.com/>), Facebook (<https://www.facebook.com/>), Flickr (<https://www.flickr.com/>), Instagram (<https://www.instagram.com/>), YouTube (<https://www.youtube.com/>) und Mastodon (<https://mastodon.social/users/>):

Staatsministerium:

Twitter	RegierungBW LVBWBerlin BWjetzt
Facebook	WinfriedKretschmann StaatsrätinErler landesvertretung.bw bwjetzt
Flickr	Regierungbw BWjetzt
Instagram	regierung_bw lvbwberlin

YouTube	regierungBW Landesvertretung Baden-Württemberg bwjetzt
Mastodon	regierungbw

Innenministerium:

Twitter	IMbawue
Facebook	digitalisierungbw/
Instagram	digitalhilft/

Finanzministerium:

Facebook	finanzministerium.bw
----------	----------------------

Kultusministerium:

Twitter	KM_BW
YouTube	channel/UCDn54eWzcmbYflExVoGkJjg

Wissenschaftsministerium:

Twitter	Theresiabauer
Facebook	TheresiaBauer
Instagram	wissenschaftsministerium_bw

Umweltministerium:

Twitter	umweltbw energiewendebw
Facebook	UmweltministeriumBW energiewendebw NaturErlebnisTag
LinkedIn	Die Kommunikationsinitiative des Umweltministeriums zur Energiewende betreibt einen „stummen“ Account.
YouTube	user/UmweltBW channel/UCct46qGwpoS6uLYWoe9N66A user/RegierungBW

Wirtschaftsministerium:

Twitter	wm_bw
Facebook	wm.bwl/ startupbw.now/ gutausgebildet/ MINT.Frauen.BW/
Instagram	wirtschaftsministerium_bw/ startupbw/ digitalgipfel_bw/ ja_zur_ausbildung/ mint_leben/
YouTube	user/ElevatorPitchBW user/berufezappen user/MINTFrauenBW/

Sozialministerium:

Twitter	MSI_BW
Facebook	MSI.BW/ impfcheck
Instagram	msi_bw/?hl=de impfcheck/

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Facebook	MLR.BW/ VONDAHEIM/ Land.Frauen.Zukunft Biodiversität-und-Landnutzung pg/VerbraucherBW/about/?ref=page_internal
Instagram	mlr_bw/?hl=de von_daheim/?hl=de bwblueht/?hl=de

Justizministerium:

Facebook	JustizministeriumBW Baden-WuerttembergInEuropa
----------	---

Verkehrsministerium:

Twitter	WinneHermann bewegtBW Neue Mobilität (derzeit inaktiv) digitalmobilBW
Facebook	WinneHermann bewegt – Mobilität für Baden-Württemberg radkulturbw Neue Mobilität : bewegt nachhaltig (derzeit inaktiv)
Instagram	bwegtbw
YouTube	Radkulturbw bewegtBW

3. ob und welche anderen regierungsmittelbaren Behörden und Einrichtungen (Regierungspräsidien, Landeszentralen usw.), welche die Eigenschaft als „öffentliche Stelle“ erfüllen, Twitter-Accounts oder Facebook-Seiten oder damit vergleichbaren Auftritte unterhalten;

Zu 3.:

In der Kürze der zur Beantwortung des Antrags zur Verfügung stehenden Zeit konnten folgende Auftritte öffentlicher Stellen in den Geschäftsbereichen der jeweiligen Ressorts ermittelt werden (wie unter 1. und 2. sind jeweils die Bezeichnungen aufgeführt):

Innenministerium:

- Die Landesfeuerweherschule betreibt eine Facebook-Seite: <https://de-de.facebook.com/LandesfeuerweherschuleBW/>. Diese dient der Veröffentlichung von Lehrgangsabschluss-Fotos (mit Zustimmung der abgebildeten Personen) und der ggf. ergänzenden Veröffentlichung zu Informationen, die bereits über die Homepage der Landesfeuerweherschule veröffentlicht worden sind.

- Das Regierungspräsidium Freiburg unterhält folgende Auftritte:

Facebook	RegierungspraesidiumFreiburg Biosphaerengebiet.Schwarzwald/
Twitter	RPFreiburg
YouTube	user/RPFpressestelle
Mastodon	users/RPFreiburg
Instagram	schwarzwald_ranger

- Das Regierungspräsidium Tübingen unterhält folgende Auftritte:

Facebook	RPTuebingen Biosphaerengebiet
Twitter	RP_Tuebingen
YouTube	user/rptuebingen
Instagram	rptuebingen biosphaerengebiet_alb

- Das Regierungspräsidium Karlsruhe betreibt als Träger des Europe Direct Informationszentrums im Auftrag der Europäischen Kommission zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit eine Facebook-Seite „Europe Direct Karlsruhe“ (<https://de-de.facebook.com/EuropeDirectKarlsruhe>) sowie einen entsprechenden Instagram-Auftritt:

Facebook	EuropeDirectKarlsruhe
Instagram	EuropeDirectKarlsruhe

- Das Regierungspräsidium Stuttgart unterhält folgende Auftritte:

Facebook	rpstuttgart/?ref=bookmarks designcenter.de/ FachstelleStuttgart/?__tn__=%2Cd%2CP-R&eid=ARASTzg_JaSRo3zjvzhYT4ZB8IYN3EkRGY6tO967dtVV5YlpNMn3Pxq9T_AHuiKiDiqNKR_shB-mUr25y (Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen Stuttgart) pmzbw/ (Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg)
----------	--

- In der Verantwortung des Landespolizeipräsidiums sowie seiner nachgeordneten Behörden werden folgende Facebook-Seiten, Twitter-Accounts sowie Instagram-Auftritte betrieben:

Twitter	PolizeiAalen PolizeiFreiburg PolizeiHeilbronn PolizeiKarlsruhe PolizeiLudwigsburg PolizeiMannheim PolizeiOffenburg PolizeiPforzheim PolizeiRavensburg PolizeiReutlingen PolizeiStuttgart PolizeiUlm lkabw
Facebook	PolizeiAalen PolizeiFreiburg PolizeiHeilbronn PolizeiKarlsruhe PolizeiLudwigsburg PolizeiMannheim PolizeiOffenburg PolizeiPforzheim PolizeiRavensburg PolizeiReutlingen PolizeiStuttgart PolizeiUlm lkabw polizeiderberuf_bw
Instagram https://www.instagram.com/	polizei_bw polizeiderberuf_bw

- Die BITBW als Landesoberbehörde betreibt einen Xing-Account: (<https://www.xing.com/companies/itbaden-w%C3%BCrtemberg>).

Finanzministerium:

- Oberfinanzdirektion Karlsruhe: <https://www.facebook.com/steuerkannichauch/>
- Staatliche Schlösser und Gärten:
- https://twitter.com/Schloesser_BaWu
 - <https://www.facebook.com/SchloesserBaWu/>
 - https://www.instagram.com/schloesser_bawu/

Umweltministerium:

- Nationalpark:
https://www.youtube.com/channel/UC_UbUR19DIbRBfjL4h8larg
- Umweltakademie:
<https://www.facebook.com/NaturErlebnisTag/>
https://www.youtube.com/channel/UCS-h9i6UXt_cVDPBw0SpGOg
- Initiative „Unser Neckar“:
<https://www.youtube.com/channel/UCct46qGwpoS6uLYWoe9N66A>

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

- Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum:
 - https://www.instagram.com/landeszentrum_bw
- Staatliches Weinbauinstitut Freiburg:
 - <https://twitter.com/freiburgerweine>
 - <https://twitter.com/grueneweinbox>
 - <https://de-de.facebook.com/staatsweingut.freiburg/>
 - <https://de-de.facebook.com/grueneweinbox/>
 - <https://www.instagram.com/grueneweinbox/?hl=de>
 - https://www.instagram.com/staatsweingut_freiburg/?hl=de
 - <https://www.youtube.com/channel/UC8j64mF9Cj33JqVhITvg8DQ>
 - <https://www.youtube.com/channel/UCXqHx0LzgHDGBQPRZKjB6pQ>
- Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau:
 - https://www.instagram.com/staatsweingut_weinsberg/?hl=de
 - <https://www.facebook.com/StaatsweingutWeinsberg/>
- Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau:
 - <https://www.facebook.com/LVGHeidelberg/>
 - https://www.youtube.com/channel/UC_SnL8pMwFwnXQ6LQRLq4tw?view_as=subscriber
- Haupt- und Landgestüt Marbach:
 - <https://www.facebook.com/Marbach.State.Stud/>
 - <https://www.instagram.com/gestuetmarbach/?hl=de>
 - <https://www.youtube.com/user/HuLMarbach>
- ForstBW:
 - <https://www.facebook.com/forstbw>
 - <https://www.instagram.com/forstbw/?hl=de>
- Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe und Stuttgart:
 - <https://www.facebook.com/CVUAKA>
 - <https://twitter.com/CVUAKA>
 - <https://twitter.com/CVUAS>
- Landeszentrum für Ernährung:
 - https://www.instagram.com/landeszentrum_bw/?hl=de

Ministerium der Justiz und für Europa:

- Das OLG Karlsruhe unterhält einen Twitteraccount:
<https://twitter.com/OLGKarlsruhe>

4. ob die Twitter-Accounts und Facebook-Auftritte aller o. g. Einrichtungen/Behörden/Stellen vor der Aufnahme ihres Betriebs von einer – ggf. welcher – datenschutzverantwortlichen Stelle autorisiert wurden, oder ob diese Stellen ihre Accounts oder Auftritte eigenverantwortlich ins Leben riefen;

Zu 4.:

Der Einsatz, insbesondere auch die Auswahl, der genutzten Plattformen wird von jedem Ressort und jeder öffentlichen Stelle in eigener Verantwortung betrieben. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Autorisierung. Dies schließt eine Abstimmung mit vorgesetzten Stellen nicht aus. Darüber hinaus erfolgt regelmäßig eine Beratung mit dem jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten.

5. ob sie die Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten teilt, wonach ein Weiterbetrieb der Auftritte in den sozialen Netzwerken aus datenschutzrechtlichen Gründen für staatliche Stellen, welche sich an Recht und Gesetz zu halten haben, nicht verantwortbar ist und eine Abstinenz „zwingend“ sei;

6. wenn sie diese Auffassung teilt, wann mit der Untersagung aller dementsprechender Aktivitäten durch nachgeordnete Behörden und die Ministerien durch die Landesregierung zu rechnen ist;

7. wenn sie diese Auffassung nicht teilt, welche Gründe sie dafür hat;

Zu 5. bis 7.:

Die sozialen Netzwerke sind Teil der politischen und gesellschaftlichen Kommunikation. Sie ermöglichen Information über Verwaltungshandeln und Teilhabe am politischen Meinungsbildungsprozess. Beides zu gewährleisten gehört zu den Aufgaben der Verwaltung und der Landesregierung und darf nicht ohne zwingenden Grund aufgegeben werden. Die Information der Bevölkerung obliegt der Landesregierung als verfassungsrechtliche, aus dem Demokratiegebot des Artikels 20 Absatz 1 des Grundgesetzes abzuleitende Verpflichtung. Die Nutzung sozialer Medien zur Wahrnehmung dieses Auftrags ist grundsätzlich gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes datenschutzrechtlich zulässig.

Die Landesregierung ist wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Auffassung, dass soziale Medien datenschutzkonform genutzt werden sollten. Ob im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Facebook die Rechtmäßigkeit der Nutzung bestimmter sozialer Medien in Zweifel zu ziehen ist, wird durch die Landesregierung derzeit geprüft. Die Wertungen des Gerichts sowie auch etwaige Ergebnisse von Prüfungen des Europäischen Datenschutzausschusses werden hierbei berücksichtigt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Zu dem Klärungsprozess gehört auch die Frage, ob eine differenzierende Beurteilung der verschiedenen Social-Media-Kanäle angezeigt ist.

Solange die Prüfung nicht abgeschlossen ist, besteht kein Anlass, die Nutzung sozialer Medien einzustellen. Für einen besonders sorgsamen Umgang mit dem Datenschutz orientiert sich die Landesregierung derzeit an der „Richtlinie des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen“, die im Jahr 2020 vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überarbeitet wurde.

8. ob sie gedenkt, sich gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen des eigenen Landesdatenschutzbeauftragten gegen Ministerien oder andere Behörden gerichtlich zur Wehr zu setzen;

Zu 8.:

Die Frage nach Rechtsmitteln ist erst zu entscheiden, wenn entsprechende aufsichtsrechtliche Verfügungen vorliegen.

9. welche Rechtsauffassung zu dieser Frage/diesem Urteil die regierungseigenen Datenschutzexperten vertreten;

Zu 9.:

Die Auffassung der Landesregierung zur Nutzung sozialer Medien ergibt sich aus der Stellungnahme zu 5. bis 7. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in den dort beschriebenen Prüfungsprozess eingebunden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration